

RS Vwgh 1999/4/21 97/01/1069

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.04.1999

Index

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

StbG 1985 §10 Abs1 Z6;

StbG 1985 §10 Abs1 Z7;

StbG 1985 §10 Abs2;

StbG 1985 §11;

StbG 1985 §16 Abs1;

StbG 1985 §17 Abs1;

StbG 1985 §18;

Rechtssatz

Wenn auch nach § 18 StbG 1985 die Erstreckung der Verleihung nur gleichzeitig mit der Verleihung der Staatsbürgerschaft (und nur mit demselben Erwerbszeitpunkt) verfügt werden darf, weshalb Erstreckungsverfahren und Verleihungsverfahren unter einem abzuführen sind (Hinweis Thienel, Österreichische Staatsbürgerschaft II, 246) und ferner für die Erstreckung der Verleihung eine "doppelte" Prüfung der Verleihungsvoraussetzungen (für den Verleihungswerber und für den Erstreckungswerber) erforderlich ist, ändert das jedoch nichts daran, dass die betreffenden Personen je für sich einer Beurteilung zu unterziehen sind und dass eine pauschale familienbezogene Betrachtung mit dem Gesetz nicht in Einklang steht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997011069.X02

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at